

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Process Engineering and Energy Technology der Hochschule Bremerhaven

Vom 14. Oktober 2014

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 21. Oktober 2014 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 14. Oktober 2014 auf Grundlage des § 33 Abs. 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Process Engineering and Energy Technology (PEET) genehmigt.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang PEET sind:

- a) der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem einschlägigen für den Masterstudiengang PEET relevanten Studium nach Maßgabe von Absatz 2 mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen.
- b) der Nachweis der besonderen Eignung gemäß Absatz 3.
- c) englische Sprachkenntnisse für deutsche Studienbewerber oder Studienbewerberinnen auf dem Niveau Stufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen, nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse oder Auslandsstudium im Rahmen des vorausgegangenen Studiums gemäß a), bzw. für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen auf dem Niveau Stufe C1 nach dem Europäischen Referenzrahmen, nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse oder Auslandsstudium im Rahmen des vorausgegangenen Studiums gemäß a).
- d) bei Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau A1 nach dem Europäischen Referenzrahmen. Dies ist nachzuweisen durch entsprechende Zeugnisse, Zertifikate anerkannter Institute, den Nachweis, dass Deutsch Unterrichtssprache des vorausgegangenen Studiums war oder durch nachgewiesene berufliche Tätigkeit im deutschen Sprachraum mit Deutsch als Arbeitssprache.
- e) und die schriftliche Darlegung der eigenen Motivation für das Studium eines Programms des Studiengangs.

(2) Ein für das Masterstudium PEET relevantes Studium liegt vor, wenn folgende Kenntnisse nachgewiesen werden:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Chemie/Biologie, Physik, Informatik) mit min 25 Leistungspunkten,

2. Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Technische Mechanik, Strömungslehre, Wärme- und Stoffübertragung, Thermodynamik, Werkstofftechnik) mit min 25 Leistungspunkten,
3. Verfahrenstechnische Fächer (chemische, biologische, mechanische und thermische Verfahrenstechnik, Energieverfahrenstechnik, Umweltverfahrenstechnik) mit min 30 Leistungspunkten,
4. Verfahrenstechnische Ingenieur Anwendungen (Prozess- und Anlagentechnik, Umwelt- u. Arbeitsschutz, Energiemanagement, Systemtechnik, Konstruktion/Fertigung, CAD, Apparatebau) mit min 30 Leistungspunkten,
5. Industriepraktikum (praktisches Studiensemester) mit min 15 Leistungspunkten.

(3) Die besondere Eignung wird nach folgenden Maßgaben festgestellt:

1. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das vorangegangene Studium mindestens mit der Durchschnittsnote 2,3 abgeschlossen hat.
2. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das vorangegangene Studium mit einer Note von 2,4 bis 2,7 abgeschlossen, ist die besondere Eignung durch ein Motivationsschreiben, das die persönliche Eignung überzeugend darlegt, und den Nachweis einschlägiger einjähriger Berufspraxis nach Abschluss des vorangegangenen Studiums nachzuweisen. Die Begutachtung des Motivationsschreibens und die Bewertung der Berufspraxis nimmt die Auswahlkommission entsprechend § 4 vor.

Die Auswahlkommission bewertet, ob die Bewerberin oder der Bewerber in dem Motivationsschreiben überzeugend dargelegt hat

- a) aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen sie oder er sich für den Studiengang PEET für besonders geeignet hält und
- b) in welcher Weise sich sie oder er sich mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

Für die Feststellung der besonderen Eignung müssen bei der Bewertung der Kriterien nach § 4 Absatz 2 b) bis e) mindestens 15 Punkte erreicht werden.

§ 2

Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang PEET erfolgt zum Sommer- und Wintersemester. Bewerbungsschluss ist für das Sommersemester der 15. Februar und für das Wintersemester der 15. August eines jeden Jahres. Der Zulassungsantrag sowie die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (Zeugnisse, Urkunden etc.) müssen bis Bewerbungsschluss bei der Hochschule Bremerhaven eingegangen sein. Ausländische Bewerber und Bewerberinnen, die das berufsqualifizierende Studium nicht in der Europäischen Union abgeschlossen haben, müssen ihre Unterlagen bis zum 31. Dezember für eine Zulassung zum Sommersemester bzw. bis zum 30. Juni für eine Zulassung zum Wintersemester eingereicht haben.

(2) Ist das berufsqualifizierende Studium nach § 1 a) bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen, kann die Bewerbung erfolgen, wenn der voraussichtliche Studienabschluss bis zum 30. April für eine Zulassung zum Sommersemester sowie 31. Oktober für eine Zulassung zum Wintersemester glaubhaft gemacht und durch ein Transcript of Records nachgewiesen wird, dass hierzu nicht mehr als 30 Leistungspunkte (CP) fehlen. Erfüllt in diesem Fall eine Bewerbung im Übrigen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 b) und c), kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der erste berufsqualifizierende Studienabschluss einschließlich der dabei erreichten Durchschnittsnote bis zum 30. April für eine Zulassung zum Sommersemester sowie 31. Oktober für eine Zulassung zum Wintersemester nachgewiesen wird und die

betreffenden Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Juli für eine Zulassung zum Sommersemester bzw. zum 31. Januar für eine Zulassung zum Wintersemester vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht oder werden die Urkunden und Zeugnisse nicht fristgemäß vorgelegt, wird die Zulassung widerrufen.

§ 3

Ergänzender Qualifikationsnachweis

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die über einen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verfügen, können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zugelassen werden.

(2) Voraussetzung hierfür ist, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 1 und des Erfolgs im Auswahlverfahren nach § 4, der Nachweis der für das Masterstudium erforderlichen Qualifikation durch

1. Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, die keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufweisen und / oder
2. eine schriftliche Vereinbarung mit der Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich über das zusätzliche Absolvieren fachbezogener Bachelormodule, eines praktischen Studienseesters oder eines integrierten Auslandsstudiums, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Erststudiums waren, und / oder sonstige Formen des zusätzlichen Kompetenzerwerbs innerhalb einer bestimmten Frist (learning agreement).

Durch die Anrechnung nach Nr. 1 und den Erwerb zusätzlicher Kompetenzen nach Nr. 2 soll eine Angleichung an den nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Umfang des Erststudiums erreicht werden. Über die Anrechnung nach Nr. 1 entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, die Auswahlkommission. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils maßgebenden Bachelorprüfungsordnungen entsprechend.

(3) Eine Vereinbarung nach Absatz 2 Nr. 2 setzt voraus, dass entsprechende Kapazitäten in den betreffenden Bachelorstudiengängen vorhanden sind. Die zusätzlich zu erwerbenden Kompetenzen werden individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studiums absolvierten Studieninhalte und gegebenenfalls angerechneter außerhochschulisch erworbener Kompetenzen mit dem Ziel einer sinnvollen Ergänzung im Hinblick auf den gewählten Masterstudiengang festgelegt. In der Vereinbarung werden darüber hinaus die Frist, innerhalb der die Kompetenzen erworben werden müssen, und die Art und Weise der Überprüfung der sonstigen Formen des Kompetenzerwerbs festgelegt. Die Zulassung zum Studium in dem Masterstudiengang erfolgt unter der Auflage, dass der zusätzliche Kompetenzerwerb innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Wird die Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, wird die Zulassung widerrufen.

(4) Die Auswahlkommission stellt fest, ob die für den jeweiligen Masterstudiengang erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist. Zusätzlich vergebene Leistungspunkte sowie Noten zusätzlich absolvierter Bachelormodule werden in einem Anhang zum Masterzeugnis ausgewiesen. Die Noten fließen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung mit ein.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang PEET ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem

Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus den hauptamtlich an der Hochschule Bremerhaven beschäftigten Mitgliedern des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses besteht.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

- a) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der programmspezifischen fachlichen Eignung,
- c) der englischen Sprachkenntnisse,
- d) der dargelegten Motivation für das Studium
- e) gegebenenfalls der berufspraktischen Erfahrung

vergeben.

(3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses folgende Punkte vergeben:

1,0	35
1,1	34
1,2	33
...	
2,3	22

Hinsichtlich der programmspezifischen fachlichen Eignung und der englischen Sprachkenntnisse vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils je bis zu 3 Punkte. Hinsichtlich der Qualität des Motivationsschreibens vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 8 Punkte und hinsichtlich der Qualität der berufspraktischen Erfahrung vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 12 Punkte. Die Bewertung der Kriterien nach Absatz 2 b) bis d) ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der von den Kommissionsmitgliedern vergebenen Punkte. Die so ermittelten Punkte werden addiert.

Anschließend wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Punktzahlen unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach § 3 (1) vergeben. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, werden 7,5% der Studienplätze vor dem Auswahlverfahren an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Härtefallrichtlinien der Hochschule finden entsprechende Anwendung. Die Rangfolge innerhalb der Härtequote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 6

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss vertreten durch einen Vergabeausschuss.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2015. Zugleich tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Process Engineering and Energy Technology der Hochschule Bremerhaven vom 7.06.2011 außer Kraft.

Bremerhaven, den 21. Oktober 2014

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven